

Fürstenschutz als Grundlage jüdischer Existenz im Mittelalter

Zur Frage der Toleranz gegenüber Juden im Mittelalter

VON KLAUS LOHRMANN

Im Rahmen der Frage nach Toleranz im politischen Handeln gegenüber bestimmten Gruppen stellt sich das Problem besonders eindringlich bei der Betrachtung der geistigen Voraussetzungen, die das Leben der Juden in einer christlich geprägten Gesellschaft möglich machten. Chronologisch möchte ich die Thematik mit ganz wenigen Ausnahmen auf die Zeit des ausgehenden 12. Jahrhunderts bis etwa 1300 einschränken. Dies deshalb, weil erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die theologischen Standpunkte gegenüber den Juden breitere Wirkung entfalteten und damit Einfluß auf die Stellung der Juden und auf den Spielraum ihrer Schutzherrn gewannen, wenn diese sie ansiedelten und privilegierten. Daß das Problem schon früher bestand, beweist ein Schreiben Erzbischof Friedrichs von Mainz an Papst Leo VII., das zwischen 937 und 939 zu datieren ist, in dem er anfragte, ob er die Juden taufen oder vertreiben sollte. Der Papst antwortete, daß er ihnen predigen und wenn dies keinen Erfolg hätte, sie vertreiben sollte, denn man dürfe mit den Feinden Gottes keine Gemeinschaft haben¹⁾. Wie wir aus der weiten Verbreitung der Ansiedlung der Juden leicht schließen können, war die Lösung der Frage nicht so einfach. Um die Situation der Fürsten und natürlich auch des Königs zu verstehen, will ich daher zunächst schlaglichtartig die theologischen beziehungsweise kirchlichen Argumente vorstellen, wobei im Rahmen dieser kurzen Untersuchung keine systematische Auseinandersetzung mit diesen Fragen möglich ist.

Innozenz III. stellte seiner Fassung von *Sicut Iudeis* eine Erklärung voran, warum die Juden trotz ihrer verdammenswerten Verstocktheit (*perfidia*) von den Christen nicht bedrückt werden dürften: weil sie die Christen an das göttliche Gesetz erinnerten, das sie zwar nicht verstehen, aber in ihren Büchern bewahrt haben, und berief sich dabei auf Psalm 59: »Bringe sie nicht um (die Feinde), daß es (das Gesetz) mein Volk nicht vergesse«²⁾.

Entsprechend argumentiert auch Thomas von Aquin, wenn er darauf zu sprechen kommt, warum Gott Übel in der Welt zuließe: es könnte durch die Beseitigung des Übels

1) Julius ARONIUS, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273, Berlin 1902, S. 54 Nr. 125. Vgl. auch Regesta Imperii II 5, Wien/Köln 1969, S. 53 Nr. 137 und Friedrich LOTTER, Der Brief des Priesters Gerhard an den Erzbischof von Mainz. Ein kanonistisches Gutachten aus frühottonischer Zeit (= Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 17), Sigmaringen 1975, S. 57f.

2) Solomon GRAYZEL, *The Church and the Jews in the XIIIth Century*, Philadelphia 1933, S. 92, Nr. 5: *Li-*

Gutes von höherem Wert unterbunden werden oder es könnten gar schlimmere Übel als Folge eintreten. Bezüglich der Ungläubigen und der Juden wendet er diese Überlegung wie folgt an: »So können also die Ungläubigen in ihren Religionsgebräuchen geduldet werden, obwohl sie damit sündigen, sei es wegen eines Guten, daß daraus erwächst, oder um eines Übelen willen, dem man damit vorbeugt. Daraus aber, daß die Juden ihre Religionsgebräuche üben, in denen einst die Wahrheit des von uns festgehaltenen Glaubens vorgebildet war, erwächst dieses Gute, daß wir von seiten unserer Feinde ein Zeugnis vor unseren Augen haben und da uns gleichsam im Bilde vor Augen steht, was wir glauben – eben deshalb werden sie in ihren Bräuchen geduldet.« (Summa theologiae II–2, qu. 10, a. 11)³⁾.

Etwas von diesen Gedanken findet sich noch im Berliner Stadtrechtbuch, dessen Verfasser sich am Ende des 14. Jahrhunderts fragen, warum Juden unter Christen leben dürfen. Als erster Grund wird angeführt, daß die Christenheit das Gesetz von den Juden hätte, das ein Zeugnis für Christus darstelle⁴⁾.

Ebenso taucht der Gedanke am 15. Mai 1265 in einem Landfrieden des Erzbischof Werner von Mainz, einigen Adeligen und einiger Städte der Wetterau auf⁵⁾.

Diese weit verbreiteten Begründungen weisen den Juden also eine glaubensbestätigende Funktion zu, wobei es gerade Innozenz nicht versäumt, auf ihre verdammungswürdige Verstocktheit hinzuweisen. Betrachtet man diese Äußerung nicht isoliert, sondern sieht sie im Kontext seiner Briefe, in denen sich auch Gedanken des Petrus Venerabilis finden, dessen wütende Angriffe auf die Juden aus seinem an Ludwig VII. von Frankreich 1146 gerichteten Brief bekannt sind⁶⁾, erheben sich, gelinde gesagt, große Zweifel an der Toleranz Innozenz III. und damit überhaupt der theologischen Grundlegung, warum die Juden unter Christen überleben dürfen.

Es ist aber festzuhalten, daß der Papst den Judenschutz in der *Sicut Iudeis*-Bulle prinzipiell aussprach und mit einer Reihe von Detailbestimmungen über Synagogen, Friedhöfe und Übung von Gerichtsbarkeit gegenüber Juden und dem Verbot der Zwangstaufe festigte. Diese Schutzbestimmungen wurden spätestens am Beginn des 12. Jahrhunderts aufgezeichnet und damit vor der merkbaren Verschärfung des jüdenfeindlichen Klimas

cet perfidia Judeorum sit multipliciter improbanda, quia tamen per eos fides nostra veraciter comprobatur, non sunt a fidelibus graviter opprimendi, dicente propheta; »Ne occideris eos, ne quando obliviscantur legis tue«, ac si diceretur appertius; ne deleveris omnino Judeos, ne forte Christiani legis tue valeant oblivisci, quam ipsi non intelligentes, in libris suis intelligentibus representant.

3) Zitiert nach: Kirche und Synagoge, hg. von Karl Heinrich RENGSTORF und Siegfried von KORZFLEISCH. München 1968, S. 218.

4) Werner HEISE, Die Juden in der Mark Brandenburg bis zum Jahre 1571 (= Historische Studien Heft 220), Berlin 1932, S. 119.

5) ARONIUS (wie Anm. 1), S. 291, Nr. 706: ... *quia nonnulli effrenes homines in civitatibus plerumque, nec poscendo deo, in cuius passionis memoriam Iudeos sustinet ecclesia sancta dei.*

6) Vgl. dazu einführend Heinz SCHRECKENBERG, Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte (11.–13. Jh.) (= Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII, Theologie, Bd. 335), Bern, Frankfurt 1991², S. 182.

um die Mitte des 12. Jahrhunderts, die zumindest in führenden Kreisen nachzuweisen ist. So lobte der Biograph Philipps II. Augustus Rigord den König für seine Judenvertreibung von 1182, daß er damit das Königreich von Sünde gereinigt hätte⁷⁾. Die Veränderung zeigt sich natürlich auch darin, daß Innozenz als erster die beschriebene problematische Einleitung vor den älteren *Sicut Iudeis*-Text stellte. Offenbar fühlte er sich zu einer Erklärung veranlaßt, warum er diese relativ günstigen Bestimmungen unverändert promulgiere.

Zur kirchlichen Seite des Problems gehört noch eine andere Beobachtung, die direkt an den Kern unseres Themas heranführt. Innozenz ging mit seinen königlichen und fürstlichen Adressaten streng ins Gericht, wenn er Informationen empfing, daß Juden angesiedelt wurden, um Christen beziehungsweise die Armen zu bedrücken. Der Papst schreckte nicht davor zurück, dem Grafen von Nevers den Verlust seines Seelenheils vor Augen zu stellen und nahm sich auch dem französischen König gegenüber kein Blatt vor den Mund. Die Briefe laufen darauf hinaus, und das wiederholt sich auch in den Canones der Konzilien des 13. Jahrhunderts, daß die Fürsten dafür zu sorgen hätten, daß die Tätigkeit der Juden im Rahmen des von der Kirche Erlaubten bliebe und vor allem dafür zu sorgen hätten, daß die Stellung der Juden eine dienende blieb, geschweige denn, daß sie sich bei der Ausübung der ihnen pachtweise überlassenen Ämter (Zoll- und Steuereinhebung) Befehlsgehalt gegenüber Christen anmaßen könnten⁸⁾.

So fühlte sich sogar der Kaiser veranlaßt, zu erklären, warum er zum Judenschutz verpflichtet wäre beziehungsweise, noch wichtiger, er den Juden bestimmte Rechte gewähre, wenn diese auch älterer Herkunft wären.

DREI ARENGEN

Die Absichten, die die Fürsten und zunehmend auch der König mit den Bestimmungen über Juden verfolgten, erscheinen vielfältig, waren aber letztlich dem Ziel untergeordnet, die Geschäftstätigkeit der Juden so zu regeln, daß der Fürst zusätzliche Einnahmen für seine Kammer sicherstellte. Um dieses Ziel zu erreichen, mußte er

- a) die Gerichtsbarkeit über Juden in seinem Sinne regeln (Ausschaltung aller möglichen Konkurrenten)
- b) dafür sorgen, daß die Gefälle aus der Gerichtsbarkeit zumindest seinen Amtspächtern zuflossen
- c) das allgemeine Schuld- und Pfandrecht so modifizieren, daß die Juden ihre Tätigkeit in erleichterter Form ausüben konnten (Lösungs- oder Marktschutzrecht)

7) Robert CHAZAN, *Medieval Jewry in Northern France. A Political and Social History* (= John Hopkins University Studies. Hist. and Polit. Science 91, 2), Baltimore 1973, S. 67.

8) Klaus LOHRMANN, Überlegungen zur vermögensrechtlichen Stellung der Juden im Mittelalter, in: *Studien zur Geschichte der Juden in Österreich*, hg. von Martha KEIL und Klaus LOHRMANN, Wien/Köln/Weimar 1994, S. 37ff.

- d) für Hilfe beim Vollzug der Geschäfte sorgen
- e) Rücksicht auf die Gewohnheiten der Juden nehmen und sie im Rahmen der kirchlichen Richtlinien unter seinen Schutz stellen und verhindern, daß andere Kräfte im Land diese Gewohnheiten nur gegen bestimmte Zahlungen zuließen und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Juden schwächten.

Die Rechtsspiegel und die Stadtrechte beziehungsweise städtischen Rechtsaufzeichnungen zeigen die Tendenz, die Juden möglichst eng in die allgemeine Rechtsordnung einzubinden und Vorteile, die aus den königlichen oder fürstlichen Privilegien stammten, abzustumpfen.

Soweit der König und die Fürsten allgemeine Erklärungen für ihr Handeln gegenüber den Juden abgaben, bezogen sie sich auf ihre allgemeine Schutzverpflichtung (nicht auf den speziellen Judenschutz) und auf das Prinzip, daß der Herrscher *suum cuique* zu geben habe. Die Urkundenformel, in der solche Gedanken Platz finden konnten, war die *Arennga*.

Soweit ich bisher sehe, gibt es allerdings nur wenige Beispiele, wo allgemeine Erklärungen für die königliche oder fürstliche Sorge für die Juden gegeben werden.

Die erste *Arennga* ließ Friedrich Barbarossa 1182 für die Juden in Regensburg aufzeichnen: »Die Pflicht unserer kaiserlichen Majestät, die Billigkeit des Rechts und die Ermahnung der Vernunft verlangen, daß wir jedem Einzelnen unserer Getreuen, nicht nur jenen, welche die christliche Religion pflegen, sondern auch jenen, die von unserem Glauben durch den väterlichen Ritus verschieden sind und nach ihrer Tradition leben, das Seine nach dem Urteil der Billigkeit bewahren und Sorge tragen für den langen Bestand ihrer Gewohnheiten und den Frieden für ihre Personen und ihren Besitz«⁹⁾. Abgesehen von dem Begriff der *ratio*, spielt die *aequitas* eine besondere Rolle. Sie modifiziert die positiven Satzungen und gehört der Sphäre des Naturrechts an. Ihre Anwendung steht dem Kaiser und seinen Beamten zu¹⁰⁾. Die Anwendung der Billigkeit führt dazu, daß der Kaiser dafür sorgt, daß jeder das ihm Zustehende erhält, wie das auch König Ludwig VII. seinem Sohn auf dem Totenbett als wichtige Tugend vermittelt hat¹¹⁾. Das Kernproblem besteht natürlich darin, ob man in der Kanzlei Friedrichs die Differenzie-

9) MGH DD Friedrich I., 4. Band, S. 43, Nr. 833: *Offitium est imperatoriae maiestatis nostrae et iuris equitatis atque rationis hortatio, ut unicuique fidelium nostrorum non solum christianae religionis cultoribus, verum etiam a fide nostra discolis ritu paternae traditionis suae viventibus, quod suum est, equitatis examine conservemus et consuetudinibus eorum perseverantiam et tam personis eorum, quam rebus pacem provideamus*. Dazu eine erste Stellungnahme unter besonderer Beachtung des Begriffes der *ratio*: Klaus LOHRMANN, Judenpolitik in Österreich bis 1420, in: Die Juden in ihrer mittelalterlichen Umwelt, hg. von Alfred EBENBAUER und Klaus ZATLOUKAL, Wien/Köln 1991, S. 113 f.

10) Heinrich FICHTENAU, *Arennga*. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung [künftig: MIÖG], Erg.-Bd. 18) Graz/Köln 1957, S. 57 gewinnt seine Deutung allerdings aus dem antiken Quellenmaterial.

11) Ebd., S. 54: Philipp sollte *ius suum unicuique custodire*.

zung der Verwendung von *aequitas*, wie das den römischen Juristen des 3. Jahrhunderts klar war, verstanden hat. Nun wissen wir, daß sich die Glossatoren des 12. Jahrhunderts tatsächlich mit den Begriffen *aequitas*, *iustitia* und *ius* beschäftigt haben¹²⁾. Die Begriffe scheinen also im Bewußtsein ihrer antiken Bedeutung gebraucht worden zu sein. Insbesondere die Anwendung als eines besonderen kaiserlichen Rechtes scheint der Schlüssel zum rechten Verständnis zu sein, da Friedrich I. insgesamt auf diese besondere Würde und die daraus folgenden Rechte noch zweimal in der Urkunde bezug nimmt. Ohne an dieser Stelle einer Konflikttheorie das Wort reden zu wollen, zeigt es sich doch, daß der kaiserlich/fürstliche Judenschutz aus anderen als theologischen Quellen motiviert wird.

Diesen Gedanken, daß der Kaiser für Christen und Juden zu sorgen habe, nimmt Friedrich II. unter geänderten politischen Bedingungen 1236 wieder auf. Dazwischen liegen bemerkenswerterweise die schon erwähnten Drohungen Innozenz III. gegenüber französischen Fürsten.

Es sei eine Verpflichtung des Kaisers, seinen Schutz auf alle Untertanen des imperium auszudehnen und obwohl es sich gezieme, diesen Schutz besonders gegenüber den Christen auszuüben, ist es nichtsdestoweniger die Schuldigkeit einer gerechten Herrschaft, auch den Ungläubigen gegenüber dies zu tun und sie gemäß einer (dem Kaiser) eigentümlichen Beauftragung *pie* zu regieren und gerecht zu schützen, damit sie nicht von den Mächtigen, wie die anderen seinem Schutz anvertrauten christlichen Gläubigen, bedrückt würden¹³⁾.

Ob diese Formulierungen in irgendeiner Weise Reaktionen auf die Ansprüche Innozenz III. darstellen, wird sich kaum beweisen lassen; Gedankenverbindungen ergeben sich aber. So hatte Innozenz den Vorwurf erhoben, daß gewisse Fürsten die armen Christen mit Hilfe der Juden unterdrückten¹⁴⁾. In der vorliegenden Arenga ist die Rede davon, daß die *potenciores* sowohl Christen als auch Ungläubige, und da sind wohl Juden gemeint, beschweren würden. Was bei Friedrich I. noch ohne besondere Betonung formuliert wur-

12) Marguerite BOULET-SAUTEL, *Equité, justice et droit chez les glossateurs du 12^e siècle*. Recueil de mémoires et travaux publiés par la Société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit 2 (1951).

13) *Etsi augustalis preeminencia dignitatis teneatur ad omnes imperio Romano subiectos brachium sue defensionis extendere et tamquam ad tutamen fidei de superna dispensacione provisa fideles Christi favore fovere deceat speciali, nichilominus tamen ad iusticie moderamina constituta infidelibus debitum est, eos velut peculiarem commissum sibi populum pie regere ac iuste tueri, ne cum fidelibus in culminis nostri proteccionem degentes a potencioribus per violenciam opprimantur*. MGH Const. 2, 274 Nr. 204. Das Adverb *pie* ist in seiner vollen Bedeutung nicht übersetzbar. Nach FICHTENAU, Arenga, S. 48, übte der Kaiser die *pietas* gegenüber den Unterworfenen bzw. Untertanen, die einen Gegensatz zu einer Gewaltherrschaft bzw. zu rücksichtslosen Neuerungen bildete. Diese Herrschertugend tritt in nahe Verbindung mit der später zu erwähnenden *clementia*.

14) GRAYZEL (wie Anm. 2), S. 126, Nr. 24: ... *quidam principes seculares ... Judeos recipiunt ... , ut eos sibi ministros ad exactionem constituent usurarum, qui ecclesias Dei et Christi pauperes affligere non verentur*.

de, nämlich der Schutz für alle, muß sein Enkel ausführlich herausstreichen, daß er nämlich vor allem für den Schutz der Christen zuständig war, dies aber in keinem Gegensatz zu dem von ihm gewollten allgemeinen Judenschutz des Kaisers stünde. Der Hinweis auf die Schutzverpflichtung wurde ebenso als eine Schuldigkeit gedeutet, wie sie in vielen Arengen gegenüber der Kirche und Geistlichen ausgedrückt wurde.

Daß Friedrich auf dem allgemeinen Judenschutz des Kaisers bestand, wenn er auch damit ältere spezielle Privilegien der Kirchen nicht antasten wollte, wie er mehrere Wochen später dem Papst versicherte¹⁵⁾, scheint fiskalische Gründe zu haben, da ja fünf Jahre nach dem Privileg im Reichssteuerverzeichnis auch die Einnahmen von den Juden genannt sind¹⁶⁾. Die Etablierung dieses allgemeinen Schutzes des Kaisers wird uns im Rahmen der Wirkungsweise des Fürstenschutzes noch nachhaltig beschäftigen.

Die dritte Arenga ist rund vierzig Jahre jünger und stammt aus der Kanzlei König Ottokars II. von Böhmen, also aus einer fürstlichen Kanzlei. Der König befreite mit der Urkunde, die in den Anfang der 70er Jahre des 13. Jahrhunderts gehört, die durch fremde Herren schwer belästigten Juden von allen Steuerzahlungen und Dienstbarkeiten. Wieder wird das Handeln des Königs aus den Herrschertugenden motiviert, die auch auf die Juden Anwendung finden sollten: Sich der Beladenen zu erbarmen, gleich welchem Ritus und welchem Gesetz sie folgen, ist nicht nur *humanum*, sondern auch deswegen lobenswert und gerecht, weil die Lobgesänge immer die *generosa clemencia* herausstreichen, und weil der Mensch sich immer dem Menschen als ein Mensch darbieten solle, erfordert dies und folgt daraus die Gerechtigkeit¹⁷⁾. Zu verweisen ist auch darauf, daß die Anwendung der *humanitas* gegenüber den Juden auch im Text des 3. Laterankonzils zu finden ist¹⁸⁾.

Es wird im folgenden zu untersuchen sein, ob diese drei Beispiele königlicher beziehungsweise fürstlicher Toleranz, denn das scheinen diese Arengen auch nach modernem Verständnis auszudrücken, für die Behandlung der Juden durch die Fürsten kennzeich-

15) ARONIUS, S. 217, Nr. 498.

16) MGH Const. 3, S. 2 ff. Isert RÖSEL, Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Halle (Saale) 1910, S. 12 ff.

17) *Misereri miseris cuiuscumque ritus aut legis imitatoribus non est humanum tantummodo, sed laudabile atque iustum eo, quod generosam clemenciam laudum semper comitantur preconia, et ut homo se hominibus hominem prebat, iusticia postulat et inducit.* Zitiert nach: Gottlieb BONDY, Franz DWORSKY, Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien 906 bis 1620, 1. Band 906 bis 1576, Prag 1906, S. 36, Nr. 29. Der Text stammt aus dem Formelbuch des Henricus Italicus. Siehe dazu: J. NOVAK, Henricus Italicus und Henricus de Isernia, in: MIÖG 20 (1899), S. 253–275. Jörg K. HOENSCH, Přemysl Otakar II. von Böhmen. Der goldene König, Graz/Wien/Köln 1989, S. 196. Auch die hier gebotenen Anspielungen beruhen auf den Fürstentugenden, wie sie beispielsweise im Fürstenspiegel des Jonas von Orléans überliefert sind: *Si enim (i.e. rex) pie et iuste et misericorditer regit, merito rex appellatur.* Die Fürstentugenden wurden in dynastischen Hymnen dem Volke nahegebracht. Und die *generosa clemencia*, die in diesen Hymnen besungen wird, gehörte zur Fürstentugend der Milde gegenüber den Unterworfenen. FICHTENAU, Arenga, S. 40f.

18) ARONIUS, S. 132, Nr. 310 *pro sola humanitate* werden die Juden geduldet.

nend sind, oder ob hinter der Förderung der Juden durch die Fürsten nicht andere Motive standen, die durch diese Arengen lediglich verdeckt wurden.

Ein Punkt ist aber schon jetzt zu betonen: es ist doch auffällig und verdient Beachtung, daß Ottokar noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine derartige Arenga formulieren ließ, die doch nur dann Erfolg haben konnte, wenn sie eine Chance auf Akzeptanz hatte. Der Hinweis auf die Hymnen zeigt recht deutlich, daß diese Möglichkeit bestand. Ergänzend zu den kirchlichen Vorstellungen konnte der Judenschutz also auch aus den Fürstentugenden entwickelt werden, deren Wurzeln natürlich auch religiös sind, den Fürsten aber den Vorteil bot, daß die aus diesen Tugenden abgeleitete Schutzverpflichtung nicht auf kirchlichen Grundsätzen fußte, also den Vertretern der Kirche gegenüber einen gewissen Handlungsspielraum gab. Trotzdem ist es mit Blick auf die Toleranz eine entscheidende Frage, ob diese Geistesverfaßtheit die Existenz der Juden sicherte oder andere Interessen und Überlegungen?

JUDENSCHUTZ IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN ANSIEDLUNG UND VERTREIBUNG

Wenn, wie im Fall von Friedrich Barbarossa und Friedrich II., die Arengen von den Verpflichtungen getragen werden, die aus der kaiserlichen Würde abzuleiten sind, dann stehen diese allgemeinen, »ideologischen« Erklärungen an der Spitze eines Kontextes, in dem die fiskalische Seite zwar nicht ausgeklammert ist, aber in einem ausgewogenen Verhältnis zur Schutzverpflichtung des Kaisers steht. Vor allem gebärdet sich der Kaiser zumindest im Spiegel der Privilegien nicht als eigene Partei, die möglichst großen Nutzen aus den Juden ziehen will.

Anders verhält es sich bei den Fürsten, wenn auch beispielsweise Ottokar II. in seiner Stellung schon über ein regionales Fürstentum hinausgewachsen war. In den Fürstenprivilegien für Juden und in einzelnen Anordnungen sind die finanziellen Interessen deutlich zu spüren. Ferner lassen sich hie und da schon bei der Erteilung eines Aufenthaltsprivilegs oder der Neuordnung der Ansiedlung von Juden Spannungen zu konkurrierenden Mächtigkeitsgruppierungen erkennen. Wenn zum Beispiel Friedrich der Streitbare den Stadtrichtern jedes Eingreifen bei Prozessen zwischen Juden verbietet und diese Eingriffsmöglichkeit nur seinem Oberstkämmerer und sich selbst vorbehält, wird die potentielle Konkurrenz der Bürger erkennbar¹⁹⁾. Und wenn er später erklärt, daß er den Juden gegen ihre adeligen Schuldner beim Eintreiben ihrer Außenstände behilflich sein werde, heißt das nicht nur,

19) Babenberger Urkundenbuch, hg. von Heinrich FICHTENAU und Erich ZÖLLNER, Bd. 2, Wien 1955, S. 285, Nr. 430: *Item si Iudei de facto inter se discordiam moverint aut guerram, iudex civitatis nostrae nullam sibi iurisdictionem vendicet in eosdem, sed ipse dux aut summus terre sue camerarius iudicium exercbit.* Das Pachtsystem bei Vergabe des Amtes des Stadtrichters gewährleistete einen allenfalls nur geringen Einfluß des Herzogs auf seine Entscheidungen, da nur finanziell leistungsfähige Bürger die Pacht bezahlen konnten.

daß der Adel Kredite brauchte, sondern daß der Herzog mögliche Probleme in diesem Reich sah²⁰). An diesem Beispiel zeigt sich, daß ein sehr labiles Verhältnis der Bürger, des Adels und der Landesfürsten die Voraussetzung für die Ansiedlung von Juden in einem bestimmten Gebiet bildete. Die Gegenprobe läßt sich mit einer Analyse der Verhältnisse bei einer Vertreibung oder einem vorübergehenden Pogrom anstellen. Im ersten Fall ist damit zu rechnen, daß die ursprünglichen Herrschafts- und Machtstrukturen einem gründlichen Wandel unterzogen wurden, im Falle des Pogroms konnte man sie mit Mühe aufrecht erhalten.

Es existiert demnach ein Spannungsbogen zwischen Ansiedlung, beziehungsweise Neuordnung der Ansiedlung, Verfolgung und Vertreibung, den Alfred Haverkamp aus der Sicht der Verfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes folgendermaßen formuliert hat: »Für den Verlauf und die Auswirkungen der Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes blieb in den Städten des deutschen Reiches entscheidend, wie sich die städtische Führungsschicht und die Herrschaftsträger in den Territorien verhielten. Deren Reaktionsweise aber war meines Erachtens jeweils durch die aktuellen Herrschaftsverhältnisse und durch die unterschiedlichen Interessenslagen auch im Hinblick auf die Herrschafts- und Nutzungsrechte über die Juden erheblich beeinflusst, wenn nicht prädisponiert«²¹). Diese Prädisposition war meist wohl schon bei der Verteilung der Herrschafts- und Nutzungsrechte bei der Ansiedlung der Juden angelegt.

Mitbeeinflusst wurden diese Entwicklungen auch durch den zunehmenden Einfluß kirchlicher Bedenken gegen das fiskalische Hantieren mit Wuchererträgen und dem insgesamt radikaleren Gestus gegen kritische, antipapistische Stimmen im Zuge der von Wycliff und Hus begründeten Reformbewegungen, die von dem einen oder anderen Rabbiner in gewisser Verkennung der Realitäten begrüßt wurden. Dadurch des geheimen Einverständnisses mit den Feinden verdächtig, erwuchs auch auf diesem Feld ein Element, das den labilen Konsens weiter gefährdete und zerstörte²²).

In den folgenden Beispielen zum Judenschutz der geistlichen und weltlichen Fürsten und dem Wirken der Bürgergemeinden ist neben seiner Grundlegung auch zu beachten, unter welchen Voraussetzungen man sich später darüber hinwegsetzte.

20) Ebd., S. 286: *Item si Iudeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit, nos Iudeo possessiones assignabimus obligatas et ei eas contra violentiam defendemus.*

21) Alfred HAVERKAMP, Die Judenverfolgungen zur Zeit des Schwarzen Todes im Gesellschaftsgefüge der deutschen Städte, in: DERS., Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters Bd. 24), Stuttgart 1981, S. 91f.

22) Ob diese aus den österreichischen Verhältnissen gewonnenen Überlegungen, die an dieser Stelle sehr allgemein formuliert wurden, in dieser generellen Form gültig sind, kann erst durch Einzelstudien nachgewiesen werden. Zu Österreich vgl. unten S. 92.

DER JUDENSCHUTZ DER GEISTLICHEN FÜRSTEN

Daß der Judenschutz bis zum Ende des 12. Jahrhunderts und auch in den Rechtsvorstellungen des 13. Jahrhunderts vor allem als Sache des Königs betrachtet wurde, ist auf schmaler Quellenbasis nachweisbar. Das Privileg Heinrichs IV. für Speyer beinhaltet ein Zusammenwirken des Königs und des Bischofs, jenes für Worms entkleidet aus politischen Gründen den Bischof seiner Rechte an der Mitwirkung bei Herrschaft und Schutz über die Juden²³⁾; für Trier gibt es einen kurzen Hinweis, daß im 11. Jahrhundert, also etwa zur Zeit der Heinrichs-Privilegien, der bischöfliche Schutz als subsidiär zum königlichen betrachtet wurde, da der Bischof Rechte und Pflichten gegenüber den Juden nur bei Abwesenheit des Königs ausübte²⁴⁾. Und als am Ende des 12. Jahrhunderts Philipp von Heinsberg die Mitwirkung des Erzbischof von Köln offenbar als ein Element seiner territorialen Herrschaft auffassen wollte, reagierte Friedrich Barbarossa sehr klar und brandmarkte Philipps Vorgehen gegen die Juden als Eingriff in die königlichen Gerechtsame²⁵⁾.

Der Erwerb landesfürstlicher Rechte an den Juden ist in einigen Stufen für Mainz nachweisbar, ebenso für Köln, Magdeburg und Trier sowie für einige andere Bischöfe, von denen ich, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, Augsburg, den schwierigen Fall Regensburg, Straßburg und Worms nennen möchte. Dabei handelt es sich meist um vorübergehende Phasen in der Entwicklung von Schutz und Herrschaft über Juden, da in vielen Fällen letztlich der Rat der Städte die Oberhand gewann und während des Mittelalters behielt.

Diese territorialfürstliche Komponente der Bischofsherrschaft wurde ergänzt durch den Auftrag, den alle Bischöfe durch die Konzilien oder auch in Einzelfällen durch Briefe des Papstes bekamen, die Verwirklichung der Grundsätze des kirchlichen Judenrechts in ihren Sprengeln zu überwachen²⁶⁾; eine Aufgabe, die mit den Interessen eines Bischofs als

23) Zusammenfassend Klaus LOHRMANN, Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich (= Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B, Band 1), Wien/Graz 1990, S. 25–28.

24) Als 1096 die Juden in Trier verfolgt wurden und sogar der Erzbischof um sein Leben fürchten mußte, versuchte er den Juden zu erklären, warum er den Schutz nicht mehr ausüben könne. Die Juden antworteten ihm: »Du hast uns doch bei deiner Treue die Zeit bestimmt, uns so lange stützen zu wollen, bis der König wieder ins Reich kommt.« Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge, hg. von A. NEUBAUER und M. STERN (= Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. 2), Berlin 1892, S. 133f.

25) ARONIUS, S. 147, Nr. 325; Odilo ENGELS, Die Stauferzeit, in: Rheinische Geschichte 1,3, hg. von Franz PETRI und Georg DROEGE, Hohes Mittelalter, Düsseldorf 1983, S. 233ff.

26) Z. B. Innozenz IV. am 14. März 1254 an den Bischof Eberhard II. von Konstanz, als er ihn aufforderte, das Tragen eines Unterscheidungszeichens der Juden zu überwachen, wie es auf dem allgemeinen Konzil (gemeint ist das 4. Laterankonzil) beschlossen wurde: ... *licet in sacro generali concilio provida fuerit deliberatione statutum, ut Iudei a christianis qualitate habitus distinguantur, ne illorum isti, vel istorum illi mulieribus possint damnabiliter commisceri, Iudei tamen tuae civitatis et diocesis, sicut est nostris auribus intimatum, statutum huiusmodi non observant propter quod damnatae commistionis excessus sub erroris potest velamento praesumi. ... mandamus, quatinus si est ita, Iudeos ipsos ad deferendum signum, quo a christianis*

Fürsten manchmal schwer zu vereinbaren waren, sich aber auch decken konnten, wie das in Würzburg 1253 der Fall gewesen zu sein scheint.

Würzburg

Die Vorgänge in Würzburg sind deshalb interessant, weil sie auf unsere Frage nach den Motiven für den Judenschutz unter fürstlicher Herrschaft eine Antwort ermöglichen. Bischof Hermann I. stimmte 1246 der Wahl Heinrich Raspes zu, spielte dabei vielleicht sogar eine führende Rolle und geriet dadurch in einen Gegensatz zu den Bürgern von Würzburg²⁷⁾. 1247 verpfändete Heinrich Raspe die Juden von Würzburg dem Bischof für eine Zahlung von 2300 Mark²⁸⁾. Bald danach stellte Bischof Hermann I. den Juden der Stadt und Diözese ein Privileg aus, über dessen Inhalt wir nur in größten Umrissen informiert sind. Mehr wissen wir über den Grund der Ausstellung: Bischof Hermann hatte bemerkt, daß einige Christen in der Stadt und der Diözese die Juden gegen die ihnen gewährten Privilegien des Würzburger Bischofs (so stellt Herbert Fischer den Text her, Aronius spricht von päpstlichen Privilegien) mit ungerechten Lasten und Steuern bedrückten: *Ne aliquis subditorum (scil. episcopi) clericus vel laicus, in quos ipse spiritualem vel temporalem iurisdictionem obtinet, Judeos ipsos in parte aliqua ... audeat ledere, invadere vel eciam in aliquo molestare*²⁹⁾. Dahinter stand natürlich die unterschiedliche Parteinahme im stau-fisch-päpstlichen Konflikt, ebenso wie die gezielte Territorialpolitik Hermanns von Lobdeburg. Die Bürger versuchten dem Bischof zu schaden, indem sie gegen die Juden vorgehen.

Indem Herbert Fischer einen Vergleich zwischen den Bürgern und dem Bischof aus dem Jahre 1261 berücksichtigt und allgemein eine Auseinandersetzung um die Besteuerung auch von Geistlichen zwischen den Kontrahenten in Rechnung stellt, sieht er in dem bischöflichen Judenprivileg vor allem den Versuch, die Ansprüche der Bürger zurückzuweisen. Dies scheiterte offenbar, und der Bischof mußte eine weitere Autorität auf seine Seite zu ziehen suchen. 1253 gelang es Hermann, Papst Innozenz IV. in die Sache einzuschalten: Unter Insertion und Berufung auf die *Sicut Iudeis*-Bulle bestätigte Innozenz IV. das Privileg Hermanns. Die Grundsäule des päpstlichen Judenrechts selbst, denn warum wäre *Sicut Iudeis* sonst in die päpstliche Urkunde eingeflossen, wurde zur Zurückweisung

qualitate habitus distinguantur, monitione praemissa per subtractionem communionis fidelium sublato appellationis impedimento compellas. Zitiert nach ARONIUS, S. 255, Nr. 596.

27) Roland FLADE, Die Würzburger Juden. Ihre Geschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Würzburg 1987, S. 15f.

28) ARONIUS, S. 240f., Nr. 563.

29) Ebd. S. 253f., Nr. 593. Diese Probleme kommen in der Arenga der Urkunde Innozenz IV. zur Sprache, mit der, wie unten noch erwähnt wird, die Angelegenheit zunächst beendet wurde. Herbert FISCHER, Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des dreizehnten Jahrhunderts (= Untersuchungen zur Deutschen Rechts- und Staatsgeschichte), Breslau 1931, S. 117f. mit Anm. 3.

der bürgerlichen Wünsche herangezogen. Das bischöfliche Privileg, dessen Text den Eindruck erweckt, daß der Bischof vor allem von Sorge um die Juden ergriffen sei, entpuppt sich als nichts anderes als ein politischer Schachzug gegen Ansprüche der Bürger von Würzburg. Was der Bischof erstrebte, war die volle Verfügungsgewalt über die Judensteuer, auf die allerdings auch der König ein Anrecht hatte.

Die Ansiedlung der Juden in Würzburg im Zuge der Verfolgungen 1096 in den Rhein-gebieten scheint mit der zentralen Rolle Würzburgs als Pfalz zusammenzuhängen³⁰). Hier waren sie sicher, und der König konnte jederzeit auf sie zurückgreifen, da der Bischof eine zentrale Rolle in der königlichen Politik spielte.

Als Rudolf I. seine Rechte an der Judensteuer wieder einforderte, kam es zu einer Teilung der Einnahmen zwischen ihm und dem Bischof, wobei der Bischof mit der Zeit den Löwenanteil gewann, da nur er für den konkreten Schutz sorgen konnte³¹). So war es ein getreuer Spiegel der Verhältnisse, daß nach der Selbstverbrennung der Juden im April 1349 Karl IV. die Habe der Toten seinem Parteigänger, dem erwählten Bischof Albrecht von Hohenlohe, überließ³²), nachdem er dies ihm und Friedrich von Bamberg bereits einige Monate vorher zugesagt hatte³³).

Wie in Würzburg, gerieten die Bischöfe im allgemeinen sehr bald unter den Druck der Räte ihrer Städte, die den Judenschutz und damit auch die Gerichtsbarkeit über Juden als ihre Angelegenheit betrachteten und dabei bestrebt waren, die Juden als einen wohl besonders ausgewiesenen, aber doch als Teil der Stadtbewohner oder sogar Bürger betrachteten³⁴). Zudem gab diese Entwicklung spätestens Rudolf I. die Gelegenheit, auch die alten königlichen Rechte teils erfolgreich wieder einzufordern, indem er so wie in Augsburg mit den Bürgern zusammenarbeitete, rechtlich aber das theoretische Kontinuum der Bischofsherrschaft über die Ausübung der Vogtei aufrechterhielt³⁵).

Daß diese Auseinandersetzung um Schutz und Herrschaft über Juden nicht immer in Konfrontationen ablaufen mußte, sondern auch ein Zusammenwirken der Städte und

30) Die Zuwanderung aus Mainz ist durch den Grabsteinfund von 1987 neuerdings nachgewiesen worden. So ist der zunächst als einer der Ältesten in Mainz nachgewiesene Elieser ben Nathan nach der Verfolgung nur mehr in Beziehung zu Würzburg zu sehen. Der Grabstein seiner Tochter enthält den Hinweis, daß sie mit dem Würzburger Rabbiner Joel ben Jizchaq ha-Levi verheiratet war. *Unterfränkische Geschichte*, hg. von Peter KOLB und Ernst-Günter KRENIG, Bd. 2. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn des konfessionellen Zeitalters, Würzburg 1992, S. 383ff.

31) *Germania Judaica* 2/2, S. 930.

32) *Regesta imperii* VIII, Nr. 1167.

33) Ebd., Nr. 896.

34) Zum gesamten Fragenkomplex noch immer FISCHER (wie Anm. 29), wesentliche Neuansätze Ernst VOLTMER, *Zur Geschichte der Juden im spätmittelalterlichen Speyer. Die Judengemeinde im Spannungsfeld zwischen König, Bischof und Stadt*, in: *Zur Geschichte der Juden in Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hg. von Alfred HAVERKAMP (= *Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 24), Stuttgart 1981, S. 94–121.

35) Vgl. künftig den Tagungsband des Berner Rechtshistorikertages 1994, der in einem Beiheft der Zeitschrift *Aschkenas* erscheinen wird.

Fürsten erlaubte, zeigt der Landfrieden des Städtebundes von 1254, dem ja auch geistliche Fürsten beitraten.

Köln

Inhaltlich läßt sich der Judenschutz eines siegreichen geistlichen Fürsten am besten an der Judenordnung des Erzbischofs von Köln vom 27. April 1252 studieren. Erzbischof Konrad von Hochstaden war aus der Auseinandersetzung mit der Bürgerschaft erfolgreich hervorgegangen, und in den schiedsgerichtlichen Entscheid waren auch die Juden, die sich während des Streites an der Bewachung der Mauern beteiligt, und damit gegen den erzbischöflichen Schutzherrn gestellt hatten, mit eingeschlossen.

Die Arenga von Konrads Judenordnung ähnelt gedanklich jener, die 1084 Bischof Rüdiger von Speyer formuliert hatte, insbesondere hielt er den Judenschutz mit seinem *honor* für vereinbar³⁶⁾. Sobald sie Köln betraten, um sich dort niederzulassen, nahm er sie unter seinen Schutz und unterstellte ihre Geschäftstätigkeit seiner Gerichtsbarkeit. Dafür hatten die Juden ein Schutzgeld zu entrichten, zu dem keine weiteren Abgaben hinzukommen sollten. Lediglich für die Wahl des Judenbischofs, also ihres Vertreters nach außen beziehungsweise Richters, hatten sie dem Erzbischof fünf Mark zu bezahlen. Auswanderung war jederzeit möglich, sofern das Schutzgeld ordnungsgemäß beglichen war. Die Abmachung über das Schutzgeld mußte alle zwei Jahre erneuert und bei dieser Gelegenheit neu verhandelt werden. Die Strafgerichtsbarkeit übte der Erzbischof nur in einer begrenzten Zahl von Fällen aus (Diebstahl, Fälschung, Körperverletzung, Unterstützung der Gemeinde, wenn sie über ein Mitglied den Bann aussprach, und Ehebruch). Die Zeugen bei solchen Prozessen mußten Christen und Juden sein, wobei das wohl kaum für die Angelegenheiten des Bannes zutraf. Auch Klagen von Juden gegen Juden sollten vor dem Erzbischof stattfinden. Die Bestimmungen wurden mit Zustimmung des Kapitels getroffen und Bürgermeister, Schöffen und Rat hatten sich verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen. Schon 1258 traten die Bürger anlässlich der Ereignisse, die dem großen Schied vorangingen, für die Juden ein, als sich der Erzbischof Übergriffe gegen die Juden zuschulden kommen ließ³⁷⁾. Der Erzbischof erklärte, er habe die Juden vom Reich als Lehen und könne daher ihre Abgaben einziehen und Vergehen bestrafen. Die Bürger bemängelten, daß er die Juden ohne Urteilsspruch gefangen gesetzt hatte. Das entscheidende Schiedsgericht bestätigte, daß die Juden zur erzbischöflichen Kammer gehörten, allerdings solle sich der Bischof an Zusagen halten, die er den Juden und einigen Bürgern gegeben hatte.

36) ARONIUS, S. 250ff., Nr. 588: *nostro in hoc projectui et honori accedere non modicum arbitantes* ... Siehe auch den Druck bei Ernst WEYDEN, Geschichte der Juden in Köln am Rhein von den Römerzeiten bis auf die Gegenwart, 1867 (Neudruck Osnabrück 1984), S. 354.

37) Ebd., S. 267f., Nr. 636.

Aus diesem Beispiel ersehen wir, daß die Grundlage der rechtlichen Stellung der Juden im Bereiche des Erzbischof von Köln beziehungsweise besonders in der Stadt Köln zwar auf einer Ordnung des Erzbischof beruhte, ihre Einhaltung aber wesentlich von der Haltung der Bürgerschaft abhängig war. Der Inhalt der Judenordnung enthält deutliche Hinweise darauf, daß es dem Erzbischof vor allem um die Einnahmen der Schutzgelder zu tun war, die Beteiligung der Stadt am Judenschutz hatte ebenfalls finanzielle Gründe, da sie vermutlich schon ab 1252 (Bestätigung 1259) von jeder Mark, die der Erzbischof von den Juden einhob, 4 Schillinge bekam³⁸⁾. Auf die fiskalische Komponente weist auch hin, daß diese Judenordnung ein frühes Beispiel für befristeten Judenschutz darstellt, worauf kürzlich Dietmar Willoweit aufmerksam gemacht hat³⁹⁾. Die regelmäßig wiederkehrenden Verhandlungen gaben dem Erzbischof natürlich die Möglichkeit, seine Forderungen zu erhöhen.

Interessant ist der Gerichtsbarkeitspassus: einerseits überließ der Erzbischof das schwerste Delikt, nämlich Mord, der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, die Schöffen der Stadt waren wohl in diesem Fall zuständig, andererseits behielt er sich Fälle vor, die eigentlich in die jüdische Gerichtsbarkeit gehörten. Bei Mord kam sicher die gewöhnliche Gerichtsbarkeit zur Anwendung, wie das ja im Sachsenspiegel festgelegt worden war. Möglicherweise stecken hinter diesen Bestimmungen gar keine spezifisch judenrechtlichen Fragen, sondern Kompromisse, die der Erzbischof mit den Bürgern schließen mußte. Innerhalb dieser Aufteilung von Gerichtsrechten mußte das Judenrecht, wie es Friedrich II. 1236 zusammengefaßt hatte, beziehungsweise wie es im Sachsenspiegel dargestellt worden war, seine Gültigkeit behalten. So hieß es mit Bezug auf die angeführten gesondert geregelten Fälle: *in hiis (sic!) casibus nos in ipsos exercebimus iudicium seculare et perpetrator huiusmodi excessum coram nobis est tam Christianorum quam etiam Iudeorum testimonio, sicut ius exigit, convincendus ...*⁴⁰⁾. Das hier angesprochene *ius* kann natürlich nur das traditionelle kaiserlich-gewohnheitsmäßige Recht sein, zu dem der gemischte Zeugenbeweis dazugehört.

Das Kölner Beispiel eines fürstlichen Judenrechts zeigt, daß nur Teile der tatsächlich wirksamen Rechtsverhältnisse aufgezeichnet wurden. Kernstück waren die finanziellen Verhältnisse, und offenbar war der Lehensträger der Herrschaft über die Juden um die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits in solchem Maße von überkommenen Gewohnheiten beengt, daß er seinen Vorteil nur in den individuell ausgehandelten Schutzzahlungen suchen konnte. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß Erzbischof Konrads Judenordnung überhaupt keine Bestimmungen zum Pfandrecht und der dazugehörigen Gerichtsbarkeit enthält. Diese Fragen waren vermutlich Bestandteil der niederen Gerichtsbarkeit der Burggerichte in den einzelnen Pfarreien. Der Befund ist deswegen

38) Ebd., S. 270, Nr. 644.

39) Vgl. künftig den Tagungsband des Berner Rechtshistorikertages 1994, der in einem Beiheft der Zeitschrift *Aschkenas* erscheinen wird.

40) ARONIUS, S. 251, Nr. 588.

auffällig, weil Friedrich der Streitbare in Österreich genaueste Regeln über die Pfandgeschäfte und die damit zusammenhängende Gerichtsbarkeit erließ und auch die Rechtsspiegel dem Problem gehörige Aufmerksamkeit widmeten. Anscheinend spielte dieser Bereich in den speziellen durch die Kölner Ordnung geregelten Verhältnissen zwischen dem Erzbischof und den Juden überhaupt keine Rolle.

Von politischer Bedeutung war die Aufteilung der Schutzherrschaft und ihres Nutzens zwischen dem Erzbischof und der Stadt. Obwohl die Stadt im Laufe des 14. Jahrhunderts ihre Schutzherrschaft gegenüber dem Erzbischof beträchtlich erweitern konnte, führte die Möglichkeit des erzbischöflichen Eingreifens, indem er die Juden vor sein Gericht zitieren wollte, dazu, daß die Stadt sich 1424 entschloß, die Aufenthaltsprivilegien für die Juden nicht mehr zu verlängern und diese die Stadt verlassen mußten⁴¹⁾. Schon die Ermordung einer großen Zahl Kölner Juden in der Nacht vom 23. zum 24. August 1349 scheint eine gewisse Erklärung im Konflikt zwischen Erzbischof und Stadt zu finden. Seit 1330 hatten die Juden aufgrund eines erzbischöflichen Privilegs das Recht, alle Geldangelegenheiten vor das jüdische Gericht zu ziehen, wogegen die Stadt protestierte und 1347 beschloß, gewisse Punkte des Judenschutzbriefes bei der 1355 erforderlichen Erneuerung nicht mehr zuzulassen⁴²⁾. Es scheint, daß die grundsätzlich gegebene herrschaftspolitische Situation bei der Verschiebung der Kräfte zu Beginn des 15. Jahrhunderts den Ausschlag gab, daß die Juden Köln verlassen mußten. Die religiösen Argumente scheinen topisch und nachgeschoben⁴³⁾. Abschließend läßt sich feststellen, daß es wohl keine Motive der Toleranz waren, die das Interesse des Erzbischofs und der Stadt an den Juden auslösten.

Ähnlich scheinen die Dinge in Mainz zu liegen, wo Erzbischof Siegfried III. 1244 in dem den Bürgern gewährten Privileg bestätigte, daß er sich an die den Juden gegebenen Versprechungen halten wolle⁴⁴⁾. Ohne den kontrollierenden Druck der Bürger hätte wohl auch der Mainzer Erzbischof mit den Juden nach Gutdünken geschaltet und gewaltet. Die Rolle des Mainzer Erzbischofs beim Einzug des Vermögens der mit Meir von Rothenburg geflüchteten Juden in Zusammenarbeit mit Rudolf I. braucht hier nicht näher dargestellt zu werden. Auch in Mainz scheint der fürstliche Schutz keiner Toleranz im nachaufklärerischen Sinne entsprochen zu haben.

Schon gar nicht war dies der Fall in Magdeburg, wo der Erzbischof seine Rechte an den Juden, die ihm seit Otto I. und Otto II. zustanden, auch nicht tolerant gebrauchte. 1261 ließ er beim Laubhüttenfest die Juden in der Synagoge festnehmen und soll von ihnen 100 000 Mark erpreßt haben. Die Auseinandersetzung zwischen Erzbischof, Domkapitel

41) Markus WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, Wien/Köln/Graz 1981, S. 82 f.

42) František GRAUS, Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86), Göttingen 1987, S. 205.

43) Ebd., S. 208 mit Anm. 251.

44) *Germania Judaica* 2/2, S. 514.

und den Schöffen zeigen sehr klar, daß es nur um Gold und Silber ging, wenn um den Judenschutz gestritten wurde⁴⁵⁾.

DER JUDENSCHUTZ DER WELTLICHEN FÜRSTEN

Die Stellung der weltlichen Fürsten hinsichtlich der Juden unterscheidet sich in Deutschland wesentlich von der Situation in Frankreich, wo zum Beispiel die Grafen der Champagne bis in die Zeit Philipps II. Augustus in ziemlicher Unabhängigkeit vom König den Judenschutz ausübten⁴⁶⁾. In Deutschland begannen die weltlichen Fürsten sich erst in Judenangelegenheiten einzumischen, als die großen Herzogtümer aufgesplittert wurden. Man sucht also vergeblich nach Schutzfunktionen, welche die Herzoge von Bayern, Schwaben und Sachsen gegenüber den Juden wahrgenommen hätten. Judenschutz war Angelegenheit des Königs und der Bischöfe.

Daher konnte ein weltlicher Fürst im 13. Jahrhundert im Zuge des Territorialisierungsprozesses nur auf folgenden Wegen Schutz- und Herrschaftsfunktion gegenüber Juden erlangen:

In Auseinandersetzung mit einem geistlichen Fürsten,

- a) wenn eine geistliche Fürstengewalt in seinem Territorium fehlte, wie das am häufigsten in den östlichen Marken der Fall war;
- b) wenn es ihm gelang, die geistliche Gewalt in seine weltliche Territorialgewalt einzubinden;
- c) im Zusammenwirken mit geistlichen Fürsten und Städten, besonders bei der Errichtung von Landfrieden.

Grundsätzlich ist zu bedenken, daß die entscheidende Aufgabe des Territorialherren die Friedenswahrung in seinem Territorium war und es daher sehr wahrscheinlich ist, daß auch Juden betreffende Angelegenheiten vor dem landesherrlichen Gericht verhandelt wurden, ohne daß dabei an eine fiskalisch bedingte Erlangung des Judenschutzes gedacht wurde.

Österreich

Die Ereignisse des Jahres 1196 in Wien, als Herzog Friedrich I. die Rädelsführer der Mörder des Schalom hinrichten ließ⁴⁷⁾, sind wohl so zu deuten, daß das Urteil im Rahmen der landesfürstlichen Friedenswahrung und nicht auf der Basis eines besonderen, dem Landesfürst übertragenen Judenschutzes erging. Allerdings ist es denkbar, daß diese Gerichts-

45) Ebd., S. 506.

46) CHAZAN (wie Anm. 7), S. 40, 57, 64, 69f.

47) Hebräische Berichte (wie Anm. 24), S. 211.

barkeit im Rahmen des Hofgerichts ausgeübt wurde, dem Schlom als Münzmeister unterstand⁴⁸⁾. Es bleibt allerdings die Frage ungeklärt, auf welcher Rechtsbasis Leopold V. um 1190 den zum Münzmeister ausersehenen Schlom in sein Gebiet berief. Der Herzog von Österreich konnte seine Tätigkeit auf dem Gebiet des Judenschutzes immerhin als Stellvertretung des Königs deuten, da in seinem Gebiet kein geistlicher Fürst ihm diese Aufgabe beziehungsweise diesen Vorteil streitig machte. Der Bischof von Passau übte jedenfalls keinen Einfluß aus, es sei denn in St. Pölten und vielleicht in Krems, wo er Stadtherr war beziehungsweise entscheidenden Einfluß auf die Pfarre hatte. Nach 1253 bekleideten die Pfarrer von Krems häufig das Amt des Archidiakons des Bischofs in Österreich⁴⁹⁾. In beiden Städten setzte sich aber spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts der landesfürstliche Judenschutz durch⁵⁰⁾, der jedenfalls 1244 begründet wurde.

Die österreichische Judenordnung von 1244⁵¹⁾ steht in merkwürdigen Zusammenhängen. Die damals in Österreich nicht sehr zahlreichen Juden und der Herzog scheinen auf den Gedanken gekommen zu sein, ein derartiges Privileg auszuhandeln, da sie als Vorbild des Kaisers Privileg für die Wiener Juden von 1238⁵²⁾ vorliegen hatten, das eine modifizierte Fassung der Urkunde für die Juden des Reiches von 1236⁵³⁾ darstellt.

Daß der Kaiser den Wiener Juden ein derartiges Privileg ausstellte, ist ja auch eine Tatsache, die sehr nachdenklich stimmt. Die bisher auch von mir vertretene Auffassung, daß der Kaiser damit einfach seinen Dank für die finanzielle Unterstützung während seines Wienaufenthaltes im Winter/Frühjahr 1237 abstattete, ist erstens reine Hypothese und zweitens eine sehr schwache, denn daß die Juden sich an der Bewältigung solcher Kosten beteiligten, war, wenn es in Wien wirklich der Fall gewesen sein sollte, eine ganz gewöhnliche Angelegenheit, die man nicht mit der Ausstellung eines aufwendigen Privilegs bedankte. Tatsächlich ging es wohl darum, und das drückt ja auch der erste Satz des Privilegs aus, daß der Kaiser die Juden in Wien, seine Kammerknechte, unter seinen und des Reiches Schutz und Schirm nahm, weil das bisher nicht der Fall war. Es war eine Folge der neuen Stellung der Stadt Wien, die durch Friedrichs Privileg von 1237 zu einer kaiserlichen geworden war⁵⁴⁾. Daher war auch der Rechtsstatus der hier lebenden Juden neu zu regeln. Nachdem der Herzog seine Position im Land zurückgewonnen und sich das Verhältnis zwischen Kaiser und Herzog völlig gewandelt hatte, stellte er seine Judenordnung aus, die für Österreich unter Einschluß Wiens galt⁵⁵⁾. In der Arenga begründete er die

48) LOHRMANN (wie Anm. 23), S. 48.

49) 950 Jahre Pfarre Krems, Krems 1964, S. 30f.

50) Besonders zu St. Pölten LOHRMANN (wie Anm.23), S. 118 ff.

51) Babenberger Urkundenbuch (wie Anm.19), S. 284 ff., Nr. 430.

52) Letzter Druck: Die Rechtsquellen der Stadt Wien, hg. von Peter CSENDES (= Fontes rerum Austriacarum III. Abteilung Band 9), Wien/Köln/Graz 1986, S. 47, Nr. 7.

53) Vgl. Anm.13.

54) Peter CSENDES, Studien zum Urkundenwesen Friedrichs II., in: MIÖG 88 (1980), S. 127 ff.

55) Friedrich HAUSMANN, Kaiser Friedrich II. und Österreich, in: Probleme um Friedrich II. (= Vorträge und Forschungen 16), Sigmaringen 1974, S. 225ff.

Ausstellung sehr einfach: die Menschen jeden Standes sollten in seinem Herrschaftsgebiet seiner Gnade und seines Wohlwollens teilhaftig werden⁵⁶⁾. Auf nähere Begründungen ließ sich die Kanzlei gar nicht ein. Das heißt, es gab niemanden, der danach fragte, warum der Herzog den Juden seinen Schutz angedeihen ließ. Neben der wenig aufschlußreichen Arenga zeigt aber der Inhalt deutlich zwei Tendenzen, die über die Motive des Herzogs doch einigen Aufschluß geben: Alle Gerichtsbarkeit über die Juden war auf ihn zurückzuführen und in Fällen von einigem Gewicht behielt er sich überhaupt die Entscheidung selbst vor. Ferner wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Pfand- und Darlehensgeschäftes genauestens geregelt, so daß man wiederum finanzielle Motive als die eigentliche Triebfeder der Judenordnung in Rechnung stellen kann.

Als bedeutsam sollte es sich herausstellen, daß Ottokar II. dieses Privileg kennenlernte und 1262 auf alle seine Herrschaftsgebiete übertrug. Erst 1268 wurde eine neue Arenga formuliert, die in die Adresse integriert ist und in der es heißt: *Iudeis nostris, per districtum nostri domini constitutis, potissime cum ad nostram cameram pertineant, et nostra defensione et presidio egeant specialius communiri ...*⁵⁷⁾. Damals befand sich Ottokar auf dem Höhepunkt seiner Machtentfaltung, so daß er keinen Einspruch des deutschen Königs fürchten mußte, wenn er großkönigliche Rechte und Pflichten ausübte beziehungsweise auf sich nahm. Judenschutz wird hier zur Machtdemonstration, wobei noch in Rechnung zu stellen ist, daß Ottokar diese Urkunde ausstellte, als sein Bündnis mit dem Papst bezüglich einer gemeinsamen Nordostpolitik zerbrochen war, und er mit den propagandistischen Folgen des Wiener Provinzialkonzils vom Juni 1267 zu kämpfen hatte. So hatte er als Folge des dort eingeschränkten Ämterverbotes für Juden in fürstlichen Diensten seine beiden jüdischen Kammergrafen in Österreich ihrer Funktionen enthoben⁵⁸⁾. Die 1268er Urkunde ist in gewisser Weise eine Antwort auf das Konzil. Gerade damals riet Ottokar König Richard von Cornwall zu einem Zusammenschluß der nordöstlichen Fürsten des Reiches, Böhmens, Brandenburgs und Sachsens. Dahinter ist zu erkennen, daß Ottokar an eine wohlorganisierte, letztlich unter Böhmens Führung stehende Ländermasse dachte.

Daß in Österreich der Landesfürst ziemlich unbelästigt die Herrschaft über Juden ausüben konnte, sieht man von einer gewissen Beteiligung der Wiener Ratsbürgerschichte einmal ab⁵⁹⁾, zeigt sich auch an den Ereignissen der Vertreibung von 1420/21, die den Her-

56) Babenberger Urkundenbuch (wie Anm.19), S. 284, Nr. 430: *Quoniam uniuscuiusque condicionis homines in nostro dominio commorantes volumus gracia ac benivolencie nostre participes inveniri...*

57) Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae V/2 (1267–1278), hg. von G. FRIEDRICH, J. ŠEBÁNEK, Saša DUŠKOVÁ u. a. Prag 1981, S. 137, Nr. 566.

58) Zum gesamten Fragenkomplex vgl. Peter JOHANEK, Das Wiener Konzil von 1267. Der Kardinallegat Guido und die Politik Ottokars II. Přemysl. Ottokar-Forschungen, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 44/45 (1978/79), S. 312–340, bes. S. 314, 329f., 333–335. LOHRMANN (wie Anm. 23), S. 94ff.

59) Im allgemeinen ist das Urteil über das Verhältnis der Wiener Bürger zum Stadtherrn von Leopold SAILER, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts (= Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 3/4), Wien 1931, S. 192ff. wohl zutreffend: Seit dem letzten Aufstand eines Teiles der Führungsschicht der Wiener

zog als Initiator zeigen⁶⁰). Als entscheidendes Motiv erscheinen die Beziehungen zwischen Juden und den Hussiten, wie kompliziert, problematisch und auf Mißverständnissen beruhend diese auch gewesen sein mögen⁶¹). Die Agitationen der Universitätstheologen gegen Juden und Hussiten unter Leitung Albrechts V. sprechen eine unmißverständliche Sprache, und auch der jüdische Bericht über die Vertreibung, die Wiener Geserah, stellt das Hussitenproblem entsprechend heraus⁶²). Hinter dieser Geschichte stand ein wachsender moralischer Druck auf den Landesfürsten, der bereits in den neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts etwa in den Traktaten des Heinrich von Langenstein nachzuweisen ist, der sich auch gegen das Tolerieren des »Wuchers der Juden« richtete und diese als einfach unbelehrbar erklärte⁶³). Daher begann die Verfolgung auch als Zwangstaufe, getreu der resignierenden Meinung des Langensteiners: Ohne zu glauben, wirst du nicht verstehen. Also schritt man zuerst zur Herstellung des Glaubens.

Meißen

In Meißen hingegen gelang es dem Markgrafen, den Bischof unter seine Territorialherrschaft zu zwingen und daher auch Schutz und Herrschaft über die Juden zu übernehmen⁶⁴). Heinrich der Erlauchte ist abgesehen von Friedrich dem Streitbaren der einzige weltliche Territorialherr, der im 13. Jahrhundert eine Judenordnung erließ⁶⁵). Auch die Ausstellung der Judenordnung in Meißen fällt in eine Zeit energischen Ausbaus der territorialpolitischen Machtmittel. Ferner ist daran zu denken, daß Heinrichs Sohn Albert mit

Bürger gegen Friedrich den Schönen 1309 sind eigene politische Bestrebungen der Stadt, die nicht im Konsens mit dem Landesfürsten stehen, einfach undenkbar. Gerade hinsichtlich der Juden nahm der Fürst aber manchmal Rücksicht auf die Wünsche der Bürger: 1338 als er der Senkung des Zinsfußes zustimmte, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II. Abteilung, 1. Band, Nr. 198, oder als er nach Ausstellung einer neuen Judenordnung 1377 den Wiener Bürgern versicherte, ihre Mitbesiegelung der Urkunde solle ihnen nicht zum Nachteil gereichen, ebd., Nr. 906. Schon die Mitbesiegelung zeigt, daß der Rat beim Judenschutz eine gewisse Rolle gespielt haben muß.

60) Zum Gesamtkomplex LOHRMANN (wie Anm. 23), S. 298ff.

61) Israel Jacob YUVAL, Juden, Hussiten und Deutsche. Nach einer hebräischen Chronik, in: Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters, hg. von Alfred HAVERKAMP und Franz-Josef ZIWES, Berlin 1992, S. 62ff.

62) Paul UIBLEIN, Die Akten der theologischen Fakultät der Universität Wien (1396–1508) Bd. 1, Wien 1978, S. 37. Arthur GOLDMANN, Das Judenbuch der Scheffstraße zu Wien (=Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich Bd. 1), Wien 1908, S. 125.

63) Winfried TRUSEN, Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 43, Wiesbaden 1961, S. 100ff. Zum theologischen Hintergrund auch Michael H. SHANK, »Unless You Believe, You Shall not Unterstand.« Logic, University and Society in Late Medieval Vienna, Princeton 1988, S. 139ff.

64) Germania Judaica 2/2, S. 531.

65) ARONIUS, S. 292, Nr. 711.

einer Tochter Friedrichs II. verheiratet war und die Wettiner damit ähnlich wie die Babenberger in die Reihe der absolut führenden Fürstenfamilien aufstiegen. Wenige Jahre später stand Heinrichs Enkel Friedrich im Zentrum staufisch-ghibellinischer Restaurationsträume. Heinrichs Erklärung, warum er die Judenordnung ausstelle, bezog sich lediglich auf die Streitigkeiten, die diesbezüglich entstanden waren. Dazu gehört allerdings auch die Schlußbemerkung, daß alle ungeklärten Fragen vom Markgrafen zu entscheiden wären. Inhaltlich unterscheidet sich die Judenordnung in der thematischen Auswahl sehr klar vom österreichischen Privileg, da der Judenschutz mit seinen dazugehörigen Bestimmungen überhaupt nicht zur Sprache kommt, sondern ausschließlich prozeß- und pfandrechtliche Fragen behandelt wurden. Die Auflistung der Themen erinnert mehr an die Spiegel-literatur beziehungsweise die Juden betreffenden Bestimmungen aus Stadtrechten und Stadtrechtbüchern. Allerdings wurden fast alle prozeßrechtlichen Fragen und Strafdrohungen weit milder entschieden als in den genannten Rechtssammlungen.

Obwohl die Juden Meißen, der Ostmark und Thüringens 1287 im Rahmen von Rudolfs I. Landfriedenspolitik dem Erzbischof Heinrich von Mainz unterstellt wurden und dies noch bei Lebzeiten des alten Heinrich des Erlauchten, setzte sich schließlich die landesfürstliche Herrschaft hinsichtlich der Juden durch⁶⁶⁾. 1330 wurde Friedrich dem Ernsthaften das Judenregal von Kaiser Ludwig dem Bayern verbrieft. Demzufolge wurde auch die Verfolgung in Meißen und Thüringen im Jahre 1349 vom Landesfürsten initiiert⁶⁷⁾.

Brandenburg

Auch in Brandenburg war die Situation der Juden vor allem von den finanziellen Interessen des Landesfürsten bestimmt. Wichtige Zeugnisse dafür sind die Privilegien der Markgrafen Otto und Konrad aus dem Jahre 1297 für Stendal⁶⁸⁾ und jenes für die Juden in der Neumark von 1344⁶⁹⁾. Der Landesfürst gab die Genehmigung für die Aufnahme eines Juden, setzte die Besteuerung fest und regelte Fragen des Prozeßrechtes und der Geldleihe. Die Schutz- und Aufnahmebriefe stellte allerdings die Stadt, in der sich ein Jude niederließ, im landesfürstlichen Auftrag aus. Diese Regelung war nicht allgemein üblich: An verschiedenen Orten waren Gefolgsleute der Markgrafen für den konkreten Judenschutz verantwortlich. Aus der Mitwirkung der Städte am Judenschutz konnte in Zeiten von Streitigkeiten um die landesfürstliche Herrschaft eine tatsächliche Zuständigkeit der Städte für die Juden entstehen, die aber nach Klärung der politischen Lage wieder verlorengel-

66) Oswald REDLICH, Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums, Innsbruck 1903, S. 447ff.

67) *Germania Judaica* 2/2, S. 531f.

68) HEISE (wie Anm.4), S. 24.

69) Ebd., S. 66ff.

hen konnte. So nahm der Einfluß der Städte während des »Interregnums« 1319–1324 zu⁷⁰⁾. Die Übertragung der Herrschaft und der Schutzgewalt an die Städte erfolgte durch rivalisierende Fürsten, wie die Herzoge von Sachsen und Pommern. Nach der Errichtung der Herrschaft der Wittelsbacher fielen die Rechte meist wieder an den Landesfürsten.

Es kam aber auch zu dauerhaften Übertragungen von Herrschaftsrechten an Städte: 1317 wurden die Juden in Berlin und Kölln durch den Markgrafen der städtischen Gerichtsbarkeit unterstellt⁷¹⁾.

Wenn auch Brandenburg von der um das Auftreten des Schwarzen Todes um sich greifenden Hysterie wenig berührt wurde, da die meisten Gemeinden verschont blieben und sich ihre Mitglieder an gefährdeten Orten häufig in die Neumark retten konnten, ist die politische Situation für die da und dort auftretenden Verfolgungen kennzeichnend: Durch das Auftreten des falschen Waldemar und dessen Werben um Bundesgenossen wurden den Städten wieder vermehrt Rechte an den Juden gewährt, worauf auch die Wittelsbacher mit gleicher Methode reagieren mußten. Den Städten blieb es überlassen, über Wohl und Wehe der Juden zu entscheiden, weil die Gegner einander in ihrem Handlungsspielraum blockierten. Ein durchgehend wirksamer Judenschutz blieb aus, die widerstreitenden Fürsten waren nur darauf aus, eine angemessene Beteiligung an der Beute zu erhalten⁷²⁾.

Bayern

Die relativ ungestörte Herrschaftsausübung der Landesfürsten gegenüber den Juden in Gebieten, die an der östlichen Grenze des Reiches lagen, fügt sich logisch in das Bild einer starken fürstlichen Stellung in Territorien, in denen wenig konkurrierende Mächte wirksam waren. Auf den ersten Blick mutet es hingegen sonderbar an, daß auch die Herzoge in Bayern eine so starke Stellung entwickelt haben sollen, daß zumindest im 14. Jahrhundert das Verhalten der Fürsten in der Tat die Grundlage der jüdischen Existenz in Bayern bildete. Die Maßnahmen, die 1336, 1338 und 1349 gegen die Juden ergriffen wurden, waren deutlich mit finanziellen Interessen der Herzoge verbunden, so daß Bayern als Lehrbeispiel dafür dienen kann, wie Judenverfolgungen und -vertreibungen von finanziellen Motiven gesteuert wurden⁷³⁾. Es erhebt sich allerdings die Frage, ob sich diese starke herzogliche Stellung auf ganz Bayern bezog.

70) Ebd., S. 39ff.

71) Ebd., S. 24.

72) Ebd., S. 82ff.

73) Josef KIRMEIER, Aufnahme, Verfolgung und Vertreibung. Zur Judenpolitik bayerischer Herzoge im Mittelalter, in: *Geschichte und Kultur der Juden in Bayern*, hg. von Manfred TREML und Josef KIRMEIER unter Mitarbeit von Evamaria BROCKHOFF (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur Nr. 17/88), München u. a. 1988, S. 95–104, bes. S. 95: »Die Herzöge waren es auch, die in den Krisenjahren des 14. Jahrhunderts nach Gutdünken über das Schicksal der Juden entschieden ...« Konkrete Abläufe dann S. 98 ff.

Die Machtstellung der Herzoge im 14. Jahrhundert überrascht, hatten sich die bayerischen Fürsten im 13. Jahrhundert in Regensburg noch mit der Konkurrenz des Bischofs und jener des Königs auseinanderzusetzen. Vor 1233 überließ König Heinrich (VII.) dem Bischof Siegfried von Regensburg auf Lebenszeit die Einkünfte und Gerichtsbarkeit über die Regensburger Juden. Der Bischof erhielt sie *quod nos attendentes multa et grata servicia, que ... Sifridus ... Friderico ... et nobis dudum exhibuit et incessanter satagit exhibere, sperantes ab eo recipere gratiora ...*⁷⁴⁾ Der Bischof wurde damit für finanzielle Aufwendungen, die er in seinen Diensten als kaiserlicher Hofkanzler wohl zu leisten hatte, entschädigt. Auch weitere Auseinandersetzungen beziehungsweise Maßnahmen in den Jahren 1265 und 1274 zeigen, daß in Regensburg Streitigkeiten zwischen dem König, dem Bischof und den Herzogen um die Juden bestanden, die auch im 14. Jahrhundert keiner eindeutigen Klärung zugeführt werden konnten⁷⁵⁾. Schließlich ist es bezeichnend, daß es dem Rat in Regensburg 1349 gelingt, die Juden zu schützen, wobei der Herzog dem Rat freie Hand ließ, sofern die herzoglichen Rechte in Regensburg nicht Schaden erlitten⁷⁶⁾. Die Verhältnisse in Regensburg beweisen, daß die bayerischen Fürsten zwar nicht im gesamten Territorium eine unumstrittene Stellung bei der Ausübung von Herrschaftsrechten gegenüber den Juden, insgesamt aber eine starke Position einnahmen.

Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts war der Schutz der weltlichen Fürsten als territorialedeckende Maßnahme eine Erscheinung, die nur im Osten des Reiches bestand, und auch hier nur mit gewissen Einschränkungen. Die Privilegien und Einzelmaßnahmen der Fürsten für die Juden lassen ihre finanziellen Interessen klar erkennen. Wenn sie auf Anliegen der Juden Rücksicht nahmen, dann im Rahmen dieser Interessenslage.

Durch das weitgehende Verschwinden der Arengen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts läßt sich über ein etwaiges Entgegenkommen der Fürsten nur mehr aus dem Kontext der Urkunden etwas aussagen.

HINWEISE AUF TOLERANZ IN JUDENPRIVILEGIEN

Günstige Bestimmungen in Judenprivilegien und kirchenrechtlichen Sammlungen sind nicht von vornherein als Ausdruck toleranter Gesinnung zu verstehen. Sie müssen auf ihre Absichten beziehungsweise auf ihre Rechtstradition geprüft werden. Im allgemeinen werden wir nur jene Bestimmungen als tolerant bezeichnen, die auf eine störungsfreie Gewährung des jüdischen Ritus zielen. Klar drückt dies das *Decretum Gratiani* aus⁷⁷⁾.

74) ARONIUS, S. 201f., Nr. 459.

75) *Germania Judaica* 2/2, S. 682f.

76) Siegmund BROMBERGER, *Die Juden in Regensburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, Berlin [1934], S. 71ff.

77) Vgl. künftig Friedrich LOTTER in dem Anm. 39 erwähnten Tagungsband.

Der Schutz von jüdischen Einrichtungen, insbesondere von Synagogen und Friedhöfen, wurde in der *Sicut Iudeis*-Urkunde, aber auch in der Judenordnung Friedrichs des Streitbaren von 1244 ausgesprochen⁷⁸⁾. In letzterer wurden sogar Zoll- und Mautpächter mit schweren Strafen bedroht, wenn sie von Leichen, die zu den jüdischen Friedhöfen geführt wurden, Abgaben erhöben⁷⁹⁾. Auf die Störung der Totenruhe stand sogar die Todesstrafe. Zu den toleranten Bestimmungen gehörte auch der Grundsatz, daß Juden Streitigkeiten untereinander nach jüdischem Recht entscheiden könnten⁸⁰⁾. Allerdings ist dieser Fall nicht so eindeutig wie die vorher genannten Betreffe: denn es kam vor, daß der Fürst, so wie Friedrich der Streitbare, wichtige Fälle selbst entschied⁸¹⁾ beziehungsweise ist daran zu denken, daß die Juden nicht die einzigen waren, deren eigenes Recht anerkannt wurde. Allerdings ist zu unterstreichen, daß auch in der Zeit der Vereinheitlichung des Rechtes seit dem 13. Jahrhundert die Juden immerhin ihre Ehe- und Erbangelegenheiten zumindest prinzipiell nach eigenem Recht entscheiden konnten. Dieser Grundsatz floß auch in das kanonische Recht ein⁸²⁾.

Ein gewisses Interesse beanspruchen auch die sogenannten Fleischordnungen, wenn sie auch selten in fürstlichen Privilegien zur Sprache kamen, sondern meist in Stadtordnungen und Einzelentscheidungen der Stadträte geregelt wurden⁸³⁾. Die Rücksichtnahme auf die rituelle Schlachtung des Fleisches brachte das Problem des Viehkaufs und der Verwertung der den Juden verbotenen Fleischteile mit sich. Die Bandbreite der Regelungen reichte von einem fast ungehinderten Ein- und Verkauf bis zum Verbot des Verkaufs. Innozenz III. betrachtete die Erlaubnis, restliche Fleischteile an Christen zu verkaufen, als einen beträchtlichen Skandal⁸⁴⁾. Als der Breslauer Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts sehr tolerante Bestimmungen erließ, wurden diese wenige Jahre später vom Bischof auf-

78) GRAYZEL (wie Anm. 2), S. 94: ... *ut nemo cimiterium Iudeorum mutilare vel minuere audeat sive obtentu pecunie corpora humata effodere*. Babenberger Urkundenbuch 2, S. 285: ... *si Christianus cymeterium Iudeorum quacumque temeritate dissipaverit aut invaserit, in forma iudicii moriatur...*

79) Babenberger Urkundenbuch 2, S. 285: ... *si autem mutarius aliquid extorserit ut predo mortui, qui vulgariter rerawber dicitur, puniatur*.

80) Dies ist Bestandteil der vom Kaiser gewährten Privilegien. Z.B. Friedrich II. für die Wiener Juden 1238: *Et si Iudei ipsi litem inter se aut causam aliquam habuerint determinandam, coram eo, qui preest eis, iudicentur*.

81) Babenberger Urkundenbuch, S. 285: *Item si Iudei ... inter se discordiam moverint ..., iudex civitatis nostre nullam sibi iurisdictionem vendicet in eosdem, sed ipse dux aut summus terre sue camerarius iudicium exercebit*.

82) Walter PAKTER, *Medieval Canon Law and the Jews* (= Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung Bd. 68), Ebelsbach 1988, S. 80.

83) Eine gute Zusammenstellung mehrerer Beispiele bei Anton EGGENDORFER, *Die Tullner Fleischordnung von 1267*, in: NÖLA. Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 4 (1980), S. 12 ff.

84) GRAYZEL (wie Anm. 2), S. 126f., Nr. 24: *Scandalum quoque per eos in ecclesia Christi non modicum generatur, quod cum ipsi carnibus animalium, que mactant fideles, vesci abhorreant ut immundis, istud obtinent principum ex favore, quod mactanda carnifices animalia tradunt illis, qui ea ritu Iudaico laniantes, ex ipsis accipiunt quantum volunt, relicto residuo Christianis ...*

gehoben, indem auch er die günstige Regelung als Beleidigung des Christentums darstellte⁸⁵⁾. Von Toleranz kann man im Fall günstiger Bestimmungen sprechen, da auf ein religiöses Gebot der Juden Rücksicht genommen wurde, oft sogar gegen die wirtschaftlichen Interessen der christlichen Fleischer. In den meisten Fällen gab es aber wirtschaftlich motivierte Einschränkungen.

Die Befreiung der Juden vom Gottesurteil, wie das in den kaiserlichen Judenprivilegien seit 1090 zu finden ist⁸⁶⁾, läßt Elemente der Toleranz erkennen, da die Juden nicht einfach christlich bestimmten Ritualen unterworfen wurden. Auf der anderen Seite liegt hierin auch die Unmöglichkeit, Juden dem Gottesurteil zu unterwerfen, begründet. Es fand in einer Kirche oder auf einem Friedhof statt, wurde mit einem dreitägigen Fasten und Beten eingeleitet, die letzte Nacht mußte der Proband in der Kirche durchwachen, dann wurde eine Messe gelesen und schließlich das Abendmahl gereicht⁸⁷⁾. Einen jüdischen Probanden konnte man mit einem solchen Ambiente kaum beeindrucken.

Die Befreiung von der Hospitalität ist spätantiken Ursprungs und bezog sich nach einem Mandat Valentinians I. und Valens auf Synagogen. Hierin könnte man tolerante Elemente erkennen, wenn auch zu bemerken ist, daß die speziellen Verhältnisse in Trier die Bestimmung notwendig machten (Konzentration des Heeres) und religiöse Gebäude im allgemeinen von der Hospitalität befreit waren⁸⁸⁾. Im Mittelalter mögen sich diese Traditionen mit wirtschaftlichen Überlegungen ergänzt haben. Zu überlegen ist auch, daß Söldner und Ritter, die sich einquartierten, auch nichtkoschere Nahrung in die Häuser gebracht hätten.

Primär wirtschaftlichen Überlegungen entspringt sicher das besondere Lösungsrecht der Juden, das Marktschutzrecht. Seit Friedrich Lotter nachgewiesen hat, daß dieses Recht aus dem Talmud stammt und eine jüdenrechtliche zusätzliche Bestimmung zum Nachweis des Erwerbs einer Ware *bona fide* war, können wir aber auch in dieser Anerkennung einer talmudischen Bestimmung, die ganz eigenen Überlegungen folgte, eine gewisse Toleranz erkennen⁸⁹⁾.

85) *Germania Judaica* 2/1, S. 128f.

86) CSENDES, *Rechtsquellen*, S. 48, Nr. 7: *Et nemo Iudeum ad ignitum ferrum vel ad calidam aquam frigidam probet ...*

87) *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* Band 1, Berlin 1971, Sp. 1769ff., bes. Sp. 1770.

88) Amnon LINDER, *The Jews in Roman Imperial Legislation*, Detroit 1987, S. 161ff.

89) Friedrich LOTTER, *Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.?* in: *Archiv für Kulturgeschichte* 72 (1990), S. 23–61.

ZUSAMMENFASSUNG

Wenn in dieser Studie nur ein Teil der in Frage kommenden Quellen eingehend geprüft wurde, so lassen sich trotzdem tendenziell einige Antworten zum Fragenkomplex Toleranz gegenüber Juden vornehmlich im 13. Jahrhundert geben:

Es bedarf keiner weitläufigen Begründung, daß das Interesse geistlicher und weltlicher Fürsten an den Juden vor allem finanziell begründet war. Die Inhalte der Judenordnungen bezeugen dies durch das Überwiegen pfandrechtlicher, pfandprozeßrechtlicher und abgabentechnischer Betreffe. Auch die kaiserlich/königlichen Judenprivilegien sind nicht frei von derartigen Tendenzen, wenn sie auch traditionelle Belange des Judenschutzes ausführlich berühren. Auch die auf dem Wormser Privileg Heinrichs IV. fußenden Privilegien Friedrichs I. und Friedrichs II. beinhalten Bestimmungen, die eine störungsfreie wirtschaftliche Entfaltung der Tätigkeit der Juden sicherstellen sollten und für Einnahmen aus Gerichts- und Strafgebühren sorgen wollten.

Das Kirchenrecht schränkte bis zum 3. Laterankonzil die Tätigkeit der Könige und Fürsten auf dem Gebiet der Schutzherrschaft über Juden nicht ein. Erst da wurden hinsichtlich der Prozesse zwischen Juden und Christen und bezüglich der wirtschaftlichen Stellung von getauften Juden Maßnahmen gesetzt, die auf eine Behinderung der finanziellen Entwicklung der Judengemeinden und ihrer Ausbeutung hinausliefen. Die Briefe Innozenz III. brachten schließlich einige Fürsten bei Ausübung der Schutzherrschaft über Juden in ein moralisches Dilemma. Offenbar führte diese Entwicklung zur Auffassung, daß man den Judenschutz begründen müsse.

Im wesentlichen begründeten Könige und Fürsten ihre Verpflichtung zum Judenschutz aus den Herrschertugenden. Damit stellten sie sich in keiner Weise gegen das Kirchenrecht, kannte dieses ja auch die Duldung der Juden *pro humanitate*, allerdings *solo pro humanitate*. Sie bezogen sich aber auf eine Gruppe von Motiven (*aequitas, ratio, suum cuique*), die unabhängig von den theologischen Erklärungen bestanden, warum Juden in einer christlichen Gesellschaft als Ungetaufte überleben durften.

Diese Erklärungen blieben im christlichen Heilssystem: Die Juden waren Zeugen für die Wahrheit des göttlichen Gesetzes und damit war ihre dienende Existenz unter Christen gerechtfertigt. Der Gedanke wie er von Friedrich I. und II., sowie Ottokar II. geäußert wurde, daß sie nicht nur die Christen zu schützen hätten, entspricht eher dem, was wir heute unter Toleranz verstehen. Unabhängig von allen finanziellen Motiven, die sicher im Vordergrund standen, ist diese Motivation doch bemerkenswert.

Es ist aber auch anzumerken, daß die in dieser Studie behandelten Arengen dem Ziel dienen, einen zumindest allgemeinen auf antiken Vorstellungen beruhenden Judenschutz durch die weltliche Gewalt zu betonen. Und dies zu einer Zeit als der Papst als *vicarius Christi* versuchte, seine Gerichtszuständigkeit auch auf die Juden auszudehnen. Unmißverständlich wurde dies von Innozenz IV. rechtlich formuliert, doch ist diese Tendenz schon unter Gregor IX. vor allem im Zusammenhang mit dem Pariser Talmudprozeß zu

erkennen, welche konkret politischen Pariser Implikationen dieser auch haben mochte.

Ob wir allerdings deswegen, weil die in den Arengen geäußerten Gedanken mit unserem Toleranzbegriff Ähnlichkeit haben, einem Nachweis von Toleranz im Mittelalter gegenüber Juden begegnen, möchte ich weiteren Diskussionen überlassen, weil mir die Begriffsbildung doch zu direkt scheint und in weiteren mentalitätsgeschichtlichen Zusammenhängen zu prüfen wäre. Grundsätzliche Zweifel sind jedenfalls angebracht.